

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger
Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N^o 85.

Sonntag den 10. April.

1859.

Wilhelm Caspar Ferdinand, Freiherr von Dörnberg,

am 14. April 1768 auf dem väterlichen Schlosse Hausen bei Oberaula geboren, war, kaum 15 Jahre alt, im Jahre 1783 bereits Fähnrich und zwei Jahre später Premier-Lieutenant im hessischen Regiment Garde, in welchem er 1792 den Feldzug in Lothringen und in der Champagne mitmachte. Bei dem Sturm auf Frankfurt war sein Bataillon das erste, welches unter Anführung des Obersten von Benning in die Stadt eindrang und dieselbe besetzte. Dörnberg rückte, wahrscheinlich in Folge seiner Auszeichnung bei diesem Sturme, zum Stabskapitain auf und erhielt später eine Füsilier-Compagnie. In dem folgenden Jahre machte er den Feldzug in den Niederlanden mit und zeichnete sich während der Belagerung von Ypern (Juni 1794), wo er einen Vorposten zu vertheidigen hatte, und auch anderswo mehrfach rühmlich aus.

Der Baseler Frieden, in welchem am 26. August 1795 auch Hessen aufgenommen wurde, machte diesen Kriegen ein Ende, und im November kehrten die hessischen Truppen in ihre heimatlichen Garnisonen zurück.

Während dieser Waffenruhe, am 29. December 1795, vermählte sich der Capitain von Dörnberg mit der Gräfin Julie von Münster, einer Tochter des Grafen Georg von Münster-Meinhövel. Der Letztere, welcher abwechselnd auf seinen verschiedenen Gütern lebte, war wirklicher Geh. Rath in Königl. dänischen und fürstl. osnabrück'schen Diensten, ein älterer Bruder des nachmals sehr berühmten hannoverschen Staats- und Cabinetsministers, Grafen Ernst Friedr. Herbert von Münster. Er starb am 19. Februar 1801.

In Folge des eingetretenen Friedens ordnete Landgraf Wilhelm IX. die Reduction mehrerer Trup-

pen-Corps, namentlich der Jäger, Füsilier und leichten Infanterie an. Es blieben im Ganzen nur 2 Bataillone, jedes von 2 Compagnien. Dörnberg erhielt keine dieser Compagnien und wurde mit anderen Kameraden gleichen Grades als übercomplet in den Listen aufgeführt. Sei es, daß er sich hierdurch zurückgesetzt fühlte, oder hatte er andere Beweggründe, genug er quittirte 1796 den hessischen Dienst und trat in die preussische Armee (Füsilier-Bataillon von Biela Nr. 2) ein. Nach der Schlacht bei Jena theilte Dörnberg das Loos des Blücher'schen Corps, dessen Avantgarde sein Bataillon zugetheilt war und welchem auch Scharnhorst sich angeschlossen, machte an der Seite des tapfern Fürsten York, dessen schwer zu erringende Freundschaft er sich im Jahre zuvor in dem Feldlager zu Thüringen erworben, den verzweifeltsten Kampf in Lübeck mit, und gerieth nach dem unglücklichen Ausgange desselben in französische Gefangenschaft.

Hier erreichte ihn die Kunde von den Schicksalen seines Heimathlandes, von der Occupation desselben, der Flucht des Kurfürsten und der Auflösung der hessischen Armee, sowie von den Unruhen, welche in Folge dieser Ereignisse im ganzen Lande ausgebrochen waren. Nach erlangter Freilassung eilte er nach Hessen, um die Stimmung der Bevölkerung aus eigener Anschauung kennen zu lernen. Er fand dieselbe einem Aufstande gegen die Franzosen so günstig, daß er sich entschloß, nach Hamburg zu reisen, den Fürsten von Wittgenstein, welcher im Auftrage Preußens in England wegen einer Expedition nach Norddeutschland unterhandeln sollte, darauf aufmerksam zu machen und sich Waffen und ein englisches Hülfscorps zu erbitten. Mit diesem wollte er an der Weser hinauf nach Hessen vordringen, hier, im Rücken der französischen Armee, einen allgemeinen Volksaufstand hervorrufen, welcher seinen Stützpunkt in der von England aus



zu bewerkstelligenden Landung finden sollte. Nicht unwichtig ist es, daß uns Dörnberg selbst erzählt: „Ich hatte auf meiner Reise nach England den Kurfürsten in Schleswig gesehen und dessen volle Zustimmung und Autorisation meiner Pläne erhalten.“

Nunmehr ging Dörnberg mit dem Fürsten Wittgenstein nach London, um dort direct für sein Vorhaben zu wirken. Er fand auch vielfache Unterstützung, namentlich von Seiten des Prinzen von Wallis, des hannoverschen Ministers, Grafen Münster, und des russischen Ministers von Mopäus, und eine Zeit lang schien die englische Regierung nicht abgeneigt, die Expedition, zu deren Leitung bereits Lord Cathcart ausersehen war, nach Dörnberg's Vorschlägen auszuführen. Die ganze Sache scheiterte jedoch diesmal an der Dazwischenkunft des Königs von Schweden, welcher die Aufmerksamkeit Englands auf Stralsund zu lenken bemüht war, und, um einen Hornayr'schen Ausdruck zu gebrauchen, an der „Hartmüdigkeit“ Lord Castlereagh's, welcher die Verhandlungen bis in den Juli hinauszog, wo der Friede von Tilsit der ganzen Unternehmung ein Ziel setzte und Wittgenstein und Dörnberg nach Deutschland zurückkehrten. So bestand denn Alles, was Dörnberg von London mitbrachte, in einer Einladung des Prinzen von Wallis an den Kurfürsten, nach England zu kommen, wo er ihm Carltonhouse anbot; eine Einladung, welche Dörnberg dem Kurfürsten nach Iphöhe überbrachte, von diesem aber nicht angenommen wurde.

Am 7. December 1807 trat König Jerome die Regierung an und verkündigte die Constitution. Zwei Tage später erschien ein Decret, welches allen in auswärtigen Diensten stehenden Westphalen bei Verlust ihrer Güter befahl, in das Land zurückzukehren.

Auch Dörnberg, auf Blücher's Vorschlag zum Major befördert, nahm seinen Abschied aus dem preussischen Dienste und begab sich nach seinem Stammgute Hausen in Hessen, in der Absicht, seinen Befreiungsplänen, welche er, trotz des mißlungenen ersten Versuchs, keineswegs aufzugeben gesonnen war, Freunde zu gewinnen. Hören wir, was er selbst darüber sagt: „Was mich bewog, nach Hessen zu gehen, war die Grundidee des Tugendbundes: „„unter der Fremdherrschaft den deutschen Geist aufrecht zu erhalten, und daß dazu Jeder in seinem speziellen Vaterlande wirken müsse.““ — Diesem Grundsatz verpflichtete ich vollkommen bei und versprach, dazu nach Kräften mitzuwirken, ohngeachtet ich es ablehnte, förmlich

in den Bund zu treten, um frei zu bleiben, da ich überhaupt eine Abneigung gegen geheime Verbindungen habe, wo man leicht ein willenloses Werkzeug in der Hand unbekannter Oberer werden kann.“ (Fortsetzung folgt.)

Chronik der Stadt Halle.

Kirchliche Anzeigen.

Getraute:

Marienparochie: Den 6. April der Cigarrenmacher Hüttig mit H. A. Schaarschmidt.

Ulrichsparochie: Den 4. April der Tischler Kirchhoff mit J. R. Walther.

Domkirche: Den 4. April der Schuhmachermeister Huske mit C. M. S. Bernicke. — Den 5. der Herzogl. Anhalt. Rechtsanwalt Beck mit J. S. S. Jesch.

Neumarkt: Den 3. April der Zimmermann Voigt mit C. F. verw. Trümpert geb. Klapsch.

Geborene:

Marienparochie: Den 7. Februar dem Maler Seeliger ein S., Gottlob Ferdinand Franz. — Den 27. dem Tischler Kenneberg eine T., Anna Louise Johanne. — Den 4. März dem Maurer Denkwitz ein S., Emil August. — Den 11. dem Bäckermeister Flemming eine T., Friederike Ida. — Den 16. eine unehel. T., Emilie Anna.

Ulrichsparochie: Den 10. Februar dem Dr. phil. Prof. extraord. Dümmler ein S., Georg Ferdinand. — Den 13. März dem Kaufmann Rennepfennig ein S., Emil Franz. — Den 17. dem Seilermeister Ebert eine T., Ernestine Auguste Emma.

Moritzparochie: Den 15. Januar dem Fabrikarbeiter Winkler eine T., Henriette Marie Louise. — Den 12. Februar dem Lohgerbermeister Kohl ein S., Friedrich Theodor Alfred Paul. — Den 2. April dem Handarbeiter Keitel eine T., unget.

Domkirche: Den 16. März dem Handarbeiter Ritzing eine T., Friederike Rosine Bertha. — Den 3. April dem Gerichtsboten Letius eine T., todtgeb.

Glauch: Den 28. Januar dem Maurer Kühne ein S., Gottlieb August Carl. — Den 20. Februar ein unebel. S., Friedrich Carl. — Den 2. März dem Eisenbahn-Postconductor Sännger ein S., Gustav Adolph. — Den 14. März dem herrschafft. Kutscher Freygang eine T., Anna Bertha. — Den 16. dem Maurer Knöchel ein S., Johann Gottfried Theodor.

Gestorbene:

Marienparochie: Den 31. März der Kaufmann Th. Werther, 40 J. Gehirnschlag. — Den 3. des Klempnermeisters Ernst S. Friedrich Wilhelm, 9 J. 2 M. 4 T. Unterleibsscropheln. — Den 4. des Conditors Müller S. Carl Theodor, 5 M. 6 T. Krämpfe. — Des Schneidermeisters Jahn T. Anna, 10 M. Gehirnkrampf.

Ulrichsparochie: Den 2. April des Obediaconus Pastor Weiße T. Catharine Elisabeth, 8 M. Lungenentzündung.

Moritzparochie: Den 30. März der Maurer Heinrich, 32 J. erhängt gefunden worden. — Den 2. April des Handarbeiters Keitel T. unget., 1 St. temp. siphil.

Domkirche: Den 3. April des Gerichtsboten Petrus T., todtegeb.

Militairgemeinde: Den 31. März der Musiketier von der 6. Comp. des 32. Infant.-Regim. Lange, 20 J. 10 M. Nervenfieber.

Neumarkt: Den 30. März des Fuhrmanns Zeidler Wittwe, 49 J. Wassersucht. — Den 2. April des Cantors Blenk in Magdeburg nachgel. T. Charlotte, 56 J. Lungenlähmung. — Den 4. des Conditors Zöhler S. Friedrich Wilhelm Emil, 4 M. 3 W. 2 T. Lungenlähmung. — Des Chirurges Leiber nachgel. T. Dorothee, 64 J. Wassersucht. — Den 5. des Handarbeiters Keller S. Hermann, 16 J. 6 M. Typhus.

Glauch: Den 29. März des Zimmermanns Forberg S. Carl Richard, 1 J. 3 M. Abzehrung. — Den 30. des Bäckermeisters Weber S. Ferdinand, 3 J. Gehirnkrankheit. — Den 1 April des Schuhmachermeisters Wirth S. Otto, 10 M. Lungenentzündung. — Den 3. des Luftfangreiners Riemer T. Friederike Henriette Ernestine, 6 M. Abzehrung.

Frauenverein für Armen- und Krankenpflege.

Das abgelauene Vierteljahr überbrachte uns folgende Geschenke: Von Wohlthätl. Pfännerschaft bei deren Befahrung überwiesen 23 *Rh.* 2 *Sgr.* 6 *z.*;

von Ungen. 1 *Trdd'or*; 5. L. 1 Packet Material für die Flickschulen, deren Empfang wir mit herzlichem Danke bescheinigen. **Der Vorstand.**

Herausgegeben im Namen der Armendirection
von Dr. Eckstein.

Bekanntmachungen.

Folgende die Hundesteuer betreffenden reglementarischen Vorschriften:

„Nach dem Reglement zur Erhebung der Hundesteuer in der Gesamtstadt Halle vom 16. April 1835 und Nachtrag vom 26. August 1844 hat

- 1) jeder hiesige Bürger und Orts-Einwohner mit Einschluß der Studirenden, Civilbeamten und Militairpersonen, welcher sich einen Hund anschafft, solches sofort beim Magistrat schriftlich anzuzeigen, oder seine Anzeige bei dem mit der Erhebung der Hundesteuer beauftragten Herrn Rendanten Pallas in den gewöhnlichen Dienststunden im Lokal der Armenkasse zu Protokoll zu geben.
- 2) Die Steuer für jeden an der Mutter nicht mehr saugenden Hund ist für hiesige Stadt jährlich auf 3 Thaler in halbjährigen Terminen, welche vom 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres zu laufen anfangen, festgesetzt.
- 3) Die Steuer wird mittelst Vorausbezahlung in halbjährigen Raten und zwar den 2. Januar mit 1 *Thlr.* 15 *Sgr.* und den 1. Juli mit 1 *Thlr.* 15 *Sgr.* gegen Quittung des Herrn Rendanten Pallas gezahlt.
- 4) Wer innerhalb des halben Jahres einen Hund anschafft, hat die volle Steuer des laufenden Termins mit 1 *Thlr.* 15 *Sgr.* zu entrichten.
- 5) Von Zahlung der Hundesteuer können auf vorhergegangenen Antrags beim Magistrat die Eigenthümer solcher Hunde entbunden werden, die entweder zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind. Zum Gewerbe sind jedoch solche Beschäftigungen nicht zu zählen, die, wie z. B. die Jagd, zum Vergnügen betrieben werden.
- 6) Zur Bewachung können nur solchen Hausbesitzern oder Miethern eines ganzen Hauses steuerfreie Hunde bewilligt werden, deren Gehöfte nicht völlig geschlossen sind. Diese Hunde dürfen jedoch nur zu obigem Behufe benutzt werden, und versfällt der Besitzer eines solchen Wachhundes in eine Polizeistrafe von 1 Thaler für jeden Contraventionsfall, wenn der Hund im Sommer vor 9 Uhr

Abends, im Winter vor eingetretener Dunkelheit von der Kette gelassen wird. Entschuldigungen, daß der Hund sich losgerissen habe, bleiben durchaus unberücksichtigt, auch macht es keinen Unterschied, ob ein solcher Hund sich in der unmittelbaren Nähe seines Besitzers befindet, oder herrenlos umherläuft.

7) Den Besitzern größerer und offener Gehöfte, weitläufiger Fabriken und Gärten kann auch das Halten mehrerer Kettenhunde unter den sub 6 angegebenen Bedingungen gestattet werden.

8) Wegen des Amtes resp. Gewerbes der Besitzer sind steuerfrei

a) die Hunde der Postschirmermeister und der eigentlichen Forstschußbeamten;

b) die Hunde der Fleischer,

c) die Hunde der Flurschützen, Feldhüter und Hirten;

d) die Hunde der Hüter von Obstplantagen.

9) Sollte ein Hund, welcher des Gewerbes wegen steuerfrei gehalten wird, frei und ohne Aufsicht in der Stadt umherlaufen, so hat der Besitzer die sub Nr. 6 für die Wachhunde bestimmte Strafe zu gewärtigen.

10) In allen sub Nr. 6—8 angegebenen Fällen ist jedoch bei uns die Steuerfreiheit besonders nachzusehen.

11) Alle Hunde, welche versteuert oder zum Betriebe eines Gewerbes steuerfrei zugestanden worden, sind mit einem Halsbande zu versehen, und auf demselben der Name und die Hausnummer des Besitzers deutlich zu bezeichnen. Außerdem muß an diesem Halsbande ein Zeichen mit der betreffenden Nummer des Hunderegisters befestigt werden. Diese Zeichen werden von dem Herrn Rentanten Palas unentgeltlich verabfolgt. Die s. g. Wachhunde, welche an der Kette liegen müssen, bedürfen ein solches Zeichens nicht.

12) Hunde, welche ohne Halsband und ohne Zeichen auf der Straße umherlaufen, werden weggefangen. Die Besitzer derselben müssen für den weggefangenen Hund 15 Sgr. Fanggeld entrichten und werden außerdem, wenn die Hunde steuerpflichtig, aber unversteuert sind, mit dem dreifachen Betrage der halbjährigen Steuer, oder wenn die Hunde steuerfrei sind, mit einer Polizeistrafe von 1 Thaler bestraft.

13) Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, wird mit dem dreifachen Betrage der Steuer bestraft. Im Falle des Unvermögens tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe,

so wie Verlust des verheimlichten, der polizeilichen Verfügung zu überlassenden Hundes ein.

14) Die bloße Nichtanmeldung eines Hundes, welcher gesetzlich von der Steuer befreit ist, zieht dagegen eine Ordnungsstrafe von 1 Thaler nach sich.

15) Behufs einer genauen Controle über Beobachtung dieser Vorschriften wird von Zeit zu Zeit eine allgemeine Aufnahme der Hunde veranlaßt werden, und hat Jeder unnachlässig die gesetzlichen Straßen zu gewärtigen, der sich über die erfolgte Anmeldung eines Hundes nicht gehörig ausweisen kann.

16) Im Uebrigen wird wegen der speciellen Bestimmung rücksichtlich der Erhebung der Hundesteuer auf das für die hiesige Stadt gegebene Reglement vom 16. April 1835 (Wochenblatt 1835, Seite 531 seq.) verwiesen, und wird ausdrücklich bemerkt, daß durch diese Bestimmungen die sonstigen über das Halten und herrenlose Umherlaufen der Hunde bestehenden polizeilichen Vorschriften nichts abgeändert oder aufgehoben werden kann.

Halle, den 12. Mai 1848.

Der Magistrat."

„Zur Erzielung einer besseren Controle in An gelegenheiten der Hundesteuer wird zusätzlich zu dem Publicandum vom 17. Juli 1846 (wieder veröffentlicht unterm 25. Januar d. J.) hierdurch angeordnet, daß in Zukunft die jedesmal speciell nachzusehende Steuerfreiheit für Hunde, die zum Betriebe eines Geschäfts oder Gewerbes gebraucht werden, stets nur auf 1 Jahr und zwar vom 1. Juli bis wieder zum 1. Juli bewilligt werden kann und innerhalb 4 Wochen vor Ablauf dieser Frist erneuert werden muß, widrigenfalls die Zuwiderhandelnden als Contravenienten gegen das Hundesteuer-Reglement zu behandeln sein werden. Alle Diejenigen daher, welche im Besitze von zum Betriebe ihres Geschäfts oder gewerbssteuerfrei bewilligten Hunden sind, und dieselben über den 1. Juli c. hinaus forthalten wollen, haben ihre Gesuche um Erneuerung dieser Steuerfreiheit für das von da ab laufende Jahr vor dem 1. Juli c. schriftlich bei uns anzubringen und unsern Bescheid zu gewärtigen.

Auf Hunde, die nur zur Bewachung von Grundstücken steuerfrei bewilligt sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Halle, den 4. Juni 1857.

Der Magistrat."

werden hierdurch wiederum in Erinnerung gebracht.

Halle, den 3. April 1859.

Der Magistrat.

(Beilage.)